



Bundesministerium für Wissenschaft,  
Forschung und Wirtschaft  
Abteilung I/9  
Stubenring 1  
1011 Wien

**Austrian Power Grid AG**  
Wagramer Straße 19  
A-1220 Wien, iZD-Tower

Tel +43 (0) 50 320-161  
Fax +43 (0) 50 320-167  
Mail [apg@apg.at](mailto:apg@apg.at)  
Web [www.apg.at](http://www.apg.at)

Ihr Zeichen  
01-VD-LG-1553/6-2016

Ihr Schreiben  
14.07.2016

Unser Zeichen  
UBV/Pri  
LUBV.16.0050/817991

Datum  
16.08.2016

Betrifft:

**Stellungnahme der Austrian Power Grid AG zur Novelle 2016 des  
Elektrotechnikgesetz 1992 - ETG 1992 (zu Zahl BMWFW-94.110/0002-I/9/2016)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Austrian Power Grid AG (in der Folge kurz „APG“) ist Eigentümerin und Betreiberin des überregionalen Übertragungsnetzes mit den Spannungsebenen 110-, 220- und 380-kV in der Regelzone APG und für die Betriebsführung, Instandhaltung, Planung und den Ausbau des Netzes zuständig. Das österreichische Höchstspannungsnetz (220 kV, 380 kV) ist mit den umliegenden Höchstspannungsnetzen unserer Nachbarstaaten verbunden und somit Bestandteil des ENTSO-E Netzes.

Gemäß § 40 Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010 (ELWOG 2010) ist die APG verpflichtet, das Übertragungsnetz sicher, zuverlässig, leistungsfähig und unter Bedachtnahme auf die Wirtschaftlichkeit und den Umweltschutz zu betreiben sowie auszubauen und zu erhalten.

Somit ist die APG unmittelbar von der vorliegenden Gesetzesinitiative betroffen, weshalb wir uns erlauben, die nachfolgende Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes, mit dem das Elektrotechnikgesetz 1992 - ETG 1992 geändert wird (Begutachtungsverfahren Zahl BMWFW-94.110/0002-I/9/2016 vom 01.07.2016) abzugeben.

**Zu § 1 Abs.2b Z 20 (Begriffsbestimmungen)**

Im § 1 Abs.2b Z 20 wird der Begriff „*elektrotechnisches Referenzdokument*“ definiert: *eine aus Wissenschaft und Erfahrung abgeleitete, von fachlichen Stellen herausgegebene technische Regelungen, die sich auf Errichtung, Betrieb, Instandhaltung, Prüfung und Wartung oder auf ein Verfahren betreffend elektrische Anlagen bezieht.*

Bedenklich ist für uns, dass elektrotechnischen Referenzdokumente nach der in der Novelle 2016 zum ETG 1992 vorgeschlagenen Begriffsbestimmung von jeglicher beliebigen

Member of VERBUND Group

Rechtsform - Aktiengesellschaft  
Firmensitz - Wien  
FN 177696v - HG Wien  
DVR 1010794  
UID ATU46061602  
EORI ATEOS1000003768

Blatt:	2
Vom:	16.08.2016
An:	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

fachlichen Stelle herausgegeben werden können. Es ist jedoch nicht definiert, was als „fachliche Stelle“ heranzuziehen ist. Besonders erschwerend kommt hierbei hinzu, dass diese elektrotechnischen Referenzdokumente durch eine Verbindlicherklärung in nationales Recht umgesetzt werden können. Selbst wenn diese Dokumente nicht Verbindlich erklärt werden, stellen diese jedoch Regelungen dar, welche den Stand der Technik widerspiegeln. Wir sehen hier die Gefahr, dass z.B. Wirtschaftskörper (Konzerne) über derartige technische Regelungen ihre wirtschaftlichen Interessen durchzusetzen versuchen. Elektrotechnische Referenzdokumente sollten nur von wirtschaftlich unabhängigen fachlichen Stellen oder gemeinnützigen Vereinen, wie dies z.B. Universitäten oder der ÖVE darstellen, herausgegeben werden. Es bedarf daher unbedingt einer Definition, was unter „fachlicher Stelle“ zu verstehen ist.

#### **Zu § 2 und § 3 des Gesetzesentwurfes:**

Der Wegfall der Möglichkeit der Verbindlicherklärung von Normen durch den Bundesminister für Wirtschaft, Forschung und Wirtschaft wird seitens APG sehr kritisch gesehen. Um österreichweit eine sichere Stromversorgung zu gewährleisten ist es unumgänglich, wesentliche Vorgaben, insbesondere betreffend Sicherheit und Zuverlässigkeit von elektrischen Anlagen und Betriebsmittel, zwingend im Gesetz zu verankern (z.B. Sicherheitsabstände, Koordination der Isolation von elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmittel, mechanische Bemessungsgrundlagen).

#### **Zu § 4 Abs.1 des Gesetzesentwurfes:**

§ 4 Abs. 1 regelt, „...auf bestehende Anlagen und elektrische Betriebsmittel..., finden neue verbindlich erklärte rein österreichische elektrotechnische Normen und verbindlich erklärte elektrotechnische Referenzdokumente keine Anwendung.“ Der Gesetzesentwurf regelt – im Gegensatz zur bisherigen Bestimmung des § 4 Abs. 1 Elektrotechnikgesetz 1992 (ETG 1992) – jedoch nicht, welche Bestimmungen/Sondervorschriften in dem oben genannten Fall für bestehende Anlagen zur Anwendung kommen sollen. Dies verursacht eine Regelungslücke im Hinblick auf die künftig anzuwendenden Normen für bestehende elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel, mit welcher letztlich eine erhebliche Rechtsunsicherheit für alle Anlagenbetreiber verbunden ist. Eine entsprechende Anpassung des Entwurfs durch Beibehaltung des ursprünglichen Textes, ist aus unserer Sicht folglich dringend geboten: „...Für diese Anlagen und Betriebsmittel bleiben im Allgemeinen die zur Zeit ihrer Errichtung bzw. Herstellung in Geltung gestandenen [...]“.

#### **Zu § 5 Abs.1 des Gesetzesentwurfes:**

Der Wegfall des Begriffs *elektrische Betriebsmittel* in § 5 Abs. 1 ETG 1992 ist aus unserer Sicht bedenklich. Die Streichung des Begriffs führt zu einer Regelungslücke hinsichtlich der in § 1 Abs. 1 ETG 1992 definierten *elektrischen Betriebsmittel*. Die Beibehaltung des ursprünglichen Gesetzestextes in § 5 Abs. 1 ist aus unserer Sicht aus Gründen der Rechtssicherheit und im Sinne der Bestimmtheit des Gesetzes – u.a. im § 4 Abs. 1 ETG 1992 werden richtiger Weise beide Begriffsdefinitionen verwendet - dringend geboten und

Blatt:	3
Vom:	16.08.2016
An:	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

muss lauten: „*Elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel dürfen im Allgemeinen noch während eines Übergangszeitraumes von 5 Jahren nach dem Inkrafttreten neuer elektrotechnischer Sicherheitsvorschriften ...*“

#### **Zu § 16g des Gesetzesentwurfs:**

Hier regen wir eine Ergänzung des Begriffs „*elektrotechnisches Referenzdokument*“ im Sinne des § 1 Abs.2b Z 20 ETG 1992 an: „*Eine rein österreichische elektrotechnische Norm (§ 1 Abs. 2b Z 16 lit.a) oder ein elektrotechnisches Referenzdokument (§ 1 Abs.2b Z 20) können ...*“.

Abschließend halten wir der guten Ordnung halber fest, dass im vorliegenden Entwurf zur Novelle des ETG mehrfach geregelt wird, dass vom Bundesminister neue, für verbindlich erklärte Vorschriften und Normen, anzuwenden sind. Die Verbindlicherklärung durch den Bundesminister im neuen Gesetzesentwurf ist jedoch nicht mehr enthalten. Wir sehen hier eine erhebliche Rechtsunsicherheit in der Gesetzesauslegung.

Bitte um Berücksichtigung der angeführten Punkte.

Dieses Schreiben ergeht wunschgemäß in Kopie auch an das Präsidium des Nationalrates.

Mit freundlichen Grüßen

Austrian Power Grid AG

